

VR Aktuell

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.



Was ändert sich 2022?

1 STEUERN UND FINANZEN
Von Sonderzahlung bis
Sozialversicherung

2 LEBEN UND ALLTAG
Von Pflegereform bis
Plastiktütenverbot

3 VERKEHR UND MOBILITÄT
Von Ticketverkauf bis
Typklasse

Was geht, was bleibt, was kommt?

Wohin geht die Reise?

Das Jahr 2022 wird gewiss ein Jahr voller Veränderungen. Wie diese aussehen werden, ist in vielen Bereichen noch völlig offen. Die große Frage: Wie wird sich die Ausbreitung der Corona-Pandemie weltweit entwickeln? Steht uns allen erneut ein aufreibendes Jahr bevor oder können wir uns ab Frühjahr/Sommer tatsächlich über entspanntere Verhältnisse freuen? Auf jeden Fall wird 2022 nach 16 Jahren das erste Jahr sein, in dem die Bundeskanzlerin nicht mehr Angela Merkel heißt. Die Zeichen stehen auf Ampel. Klar ist auch, dass jenseits der detaillierten politischen Agenda die Themen Klimaschutz und Digitalisierung weiterhin den Ton angeben werden.

Änderungen mit Auswirkungen

Daneben gibt es eine Fülle an Dingen, die sich teilweise bereits zu Beginn des neuen Jahres ändern werden und die sich oft auch direkt auf die Finanzen auswirken: Die Pflegereform tritt in Kraft, steuerliche Entlastungen greifen, der Mindestlohn steigt. Zugleich werden die Rechengrößen in der Sozialversicherung angepasst, was sich ebenfalls auf den Geldbeutel auswirkt. Diese Ausgabe von VR Aktuell fasst eine Auswahl relevanter Änderungen zusammen und stellt diese kurz vor. Alle Inhalte wurden dabei Mitte November finalisiert. Änderungen oder Neuerungen, die sich danach ergeben haben, konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Insofern kann hier keine Gewähr übernommen werden.

Corona-Sonderzahlungen: bis Ende März verlängert

Die Frist zur Auszahlung einer einmaligen steuerfreien Corona-Sonderzahlung wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Beschäftigten Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die Auszahlung ist dabei nicht an den Umfang der Beschäftigung geknüpft. Zugleich wurden nun auch die Fristen der Wirtschaftshilfen für Unternehmen – wie Überbrückungshilfe III Plus, Kurzarbeiter-Regelung, Neustarthilfe für Soloselbstständige – bis Ende März ausgedehnt.

Steuern: Grundfreibetrag steigt

Der steuerliche Grundfreibetrag für Erwachsene 2022 steigt weiter an. 2020 betrug er 9.408 Euro. Nun liegt er mit 9.984 Euro ganze 576 Euro höher. Der Grundfreibetrag legt die Summe fest, bis zu der keine steuerliche Belastung erfolgt. Parallel wird auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen auf 9.984 Euro angehoben.

Mindestlohn wird zweimal erhöht

Wer nach Mindestlohn bezahlt wird, kann 2022 höhere Einnahmen erwarten. Dabei steigt der gesetzliche Mindestlohn zweimal. Ab dem 1. Januar erhöht er sich von 9,60 Euro auf 9,82 Euro pro Stunde. Ab dem 1. Juli 2022 beträgt er 10,45 Euro pro Stunde. In vielen Branchen sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber jedoch verpflichtet, gemäß ihrer Branchenmindestlöhne einen höheren Stundensatz zu bezahlen.

Auszubildende: höhere Mindestvergütung

Auch die Mindestvergütung für Auszubildende erhöht sich. Für Lehrverträge, die vom 1. Januar 2022 an beginnen, gilt jeweils für das erste Ausbildungsjahr eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung von 585 Euro (bisher: 550 Euro). Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr gibt es Aufschläge (18, 35, 40 Prozent). Für Lehrverträge ab dem 1. Januar 2023 steigt das Mindesteinstiegsgehalt dann auf 620 Euro im ersten Jahr.

Mehr Geld für Rentner in Sicht

Rentnerinnen und Rentner in Deutschland dürfen sich ab Juli 2022 über mehr Geld freuen. Gemäß erster Schätzungen steigen die Renten im Westen um 5,2 Prozent und im Osten um 5,9 Prozent. So einen starken Anstieg gab es fast 40 Jahre lang nicht mehr.

Regelsätze für Sozialhilfe werden angehoben

Wer auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen ist, bekommt ab Januar 2022 mehr Geld. Alleinstehende Erwachsene erhalten 449 Euro im Monat – drei Euro mehr als bisher. Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche erhöhen sich um zwei Euro (bis 13 Jahre) beziehungsweise drei Euro (14 bis 17 Jahre).

Sozialversicherung: neues Jahr, neue Rechengrößen

Auch im Jahr 2022 werden die Bezugsgrößen der Sozialversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Sie bilden die Basis für die Berechnung der Beiträge versicherungspflichtiger Selbstständiger oder Pflegepersonen zur gesetzlichen Rentenversicherung, für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie des Mindestarbeitsentgelts in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gekoppelt an die leicht rückläufige Lohnentwicklung bleibt die Bezugsgröße 2022 in den alten Bundesländern unverändert bei 3.290 Euro pro Monat beziehungsweise 39.480 Euro im Jahr. In den neuen Bundesländern steigt sie leicht auf 3.150 Euro (2021: 3.115 Euro) im Monat beziehungsweise 37.800 Euro im Jahr.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung bestimmt, bis zu welchem Gehalt Beiträge für die deutsche Sozialversicherung gezahlt werden müssen. Sie wird für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung unterschiedlich festgelegt. In der Kranken- und Pflegeversicherung bleibt sie bundeseinheitlich bei 5.362,50 Euro im Monat. Die Versicherungspflichtgrenze, ab der Bürgerinnen und Bürger frei zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung wählen können, liegt 2022 bei einem Jahresgehalt von 64.350 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sinkt in den alten Bundesländern auf 7.050 Euro im Monat (2021: 7.100 Euro). In den neuen Bundesländern steigt sie auf 6.750 Euro im Monat (2021: 6.700 Euro).



2 LEBEN UND ALLTAG VON PFLEGEREFORM BIS PLASTIKTÜTENVERBOT

Pflegereform: neue Finanzierung, umfangreichere Versorgung

Noch vor der Bundestagswahl im Herbst 2021 hatte sich die Bundesregierung auf eine Pflegereform geeinigt: Finanzierung und Versorgungsansprüche werden neu geregelt. Der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem vollendeten 23. Lebensjahr in der gesetzlichen Pflegeversicherung steigt von 0,25 auf 0,35 Prozent. Zusätzlich beteiligt sich der Bund ab 2022 mit einer Milliarde Euro pro Jahr an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung. Ab September 2022 werden überdies nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die ihre Betreuungs- und Pflegekräfte nach Tarif bezahlen oder eine dieser Höhe entsprechende Entlohnung anbieten.

Die Sachleistungsbezüge für die ambulante Pflege erhöhen sich ab dem 1. Januar 2022 um fünf Prozent. Parallel steigen die Monatsbeträge für die Pflegegrade: Bei Pflegegrad 2 von 689 auf 724 Euro, bei Pflegegrad 3 von 1.298 auf 1.363 Euro, bei Pflegegrad 4 von 1.612 auf 1.693 Euro und bei Pflegegrad 5 von 1.995 auf 2.095 Euro.

Neben den – je nach Pflegegrad – gewährten Leistungen zahlt die Pflegeversicherung bei einer stationären Versorgung im Pflegeheim ab 2022 einen Zuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil. Mit der Dauer der Pflege steigt dieser: fünf Prozent im ersten Jahr, 25 Prozent im zweiten, 45 Prozent im dritten und 70 Prozent in den Folgejahren.

Elektronische Krankmeldung wird weiter digitalisiert

Bereits seit Anfang Oktober 2021 sind Ärztinnen und Ärzte dazu verpflichtet, Krankmeldungen digital an die Krankenkassen zu übermitteln. Ab dem 1. Juli 2022 stellen die Krankenkassen diese dann auch den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern digital zur Verfügung. Der „gelbe Schein“ wandert also mehr und mehr ins Netz. Zugleich müssen Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten aber auch wie gehabt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aushändigen.

Porto: Briefe werden teurer

Auf Verbraucherinnen und Verbraucher kommen höhere Portokosten für Briefe und Postkarten zu: Der Versand eines Standardbriefs im Inland soll ab Januar 85 Cent kosten und damit fünf Cent mehr als bisher. Andere Briefprodukte sollen ebenfalls fünf Cent teurer werden, etwa der Maxibrief. Die Postkarte soll künftig 70 statt wie bisher 60 Cent kosten. Voraussetzung für die Erhöhung ist eine endgültige Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

Supermärkte müssen Elektroaltgeräte annehmen

In Deutschland werden aktuell weniger alte Elektrogeräte eingesammelt als von der EU vorgeschrieben. Das soll sich ab 2022 ändern. Alte Elektrogeräte wie Rasierer oder Handys dürfen laut des novellierten Elektro- und Elektronikgerätegesetzes spätestens ab Juli 2022 auch bei Discountern und in Supermärkten abgegeben werden. Voraussetzung: Die Ladenfläche ist größer als 800 Quadratmeter und es werden dort mehrmals im Jahr Elektrogeräte verkauft. Bis zu einer Kantenlänge von 25 Zentimetern hängt das Recht auf Rückgabe nicht davon ab, ob die Kundinnen und Kunden vor Ort ein neues Gerät kaufen. Auch für Online-Händlerinnen und -Händler gilt: Sie müssen Elektroaltgeräte unkompliziert und kostenlos zurücknehmen und recyceln.

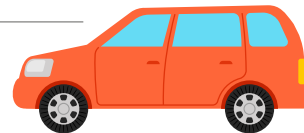
Plastiktütenverbot in Supermärkten

Ab Anfang 2022 dürfen an Supermarktkassen keine Einkaufstüten aus Plastik mehr angeboten werden. Ausgenommen vom Verbot sind besonders stabile Mehrweg-Tüten sowie die dünnen Plastikbeutel, die man etwa in der Obst- und Gemüseabteilung findet. Interessant: Im Jahr 2019 wurden in Deutschland noch 1,49 Milliarden der leichten Standard-Plastiktüten in Umlauf gebracht.



Gut zu wissen: Mitte Mai ist Volkszählung

Wie viele Menschen leben aktuell in Deutschland? Um dies zu beantworten, wird am 15. Mai 2022 die deutsche Bevölkerung gezählt. Eigentlich wird der sogenannte Zensus alle zehn Jahre durchgeführt. 2021 musste er aber aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. Mit der Zählung nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil. Die EU verpflichtet die Mitgliedsstaaten, amtliche Bevölkerungszahlen sowie weitere Zensusmerkmale zu erfassen. Dadurch wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen und Planungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf den gewonnenen Zahlen. Meist werden dafür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss.



Bahn beendet Ticketverkauf in Zügen

Ab 2022 werden keine Papier-Fahrkarten mehr in Fernzügen verkauft. Wer kurzentschlossen einsteigt, kann sein Ticket nicht mehr beim Bordpersonal lösen, sondern muss es nach Fahrtantritt schnell am Laptop oder Handy buchen. Zehn Minuten bleiben dafür Zeit. Laut Angaben der Deutschen Bahn soll der Ticketkauf an Bord so einfacher, preiswerter und digitaler werden.

Masken im Verbandskasten sollen Pflicht werden

Für 2022 ist eine Anpassung der DIN-Norm Nr. 13164 geplant. Diese listet auf, was alles Teil des Notfallsatzes ist. Künftig sollen in Autos, Bussen und Lkws zwei Mund-Nasen-Bedeckungen (Masken) als Teil des Verbandskastens mitgeführt werden. Die Maskenpflicht im Verbandskasten soll voraussichtlich mit der nächsten Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) kommen und damit auch für die Zeit nach der Pandemie gelten.



Straßenverkehrsordnung: höhere Verwarn- und Bußgelder

Bereits ab dem 1. November 2021 ist die Novelle der Straßenverkehrsordnung in Kraft. Sie sieht unter anderem eine deutliche Erhöhung der Verwarn- und Bußgelder bei Tempoverstößen vor. Überdies gibt es teils empfindliche Strafen für das Nichtbilden einer Rettungsgasse und diverse Parkverstöße. Auch die Sicherheit von Radfahrerinnen und Radfahrern wird mit neuen Überhol- und Abbiegeregeln verbessert.

Autoversicherung: neue Typklassen

Die Halterinnen und Halter von rund elf Millionen Autos in Deutschland müssen mit einer Änderung der Typklasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung rechnen. Der Grund: Die Kfz-Haftpflichtversicherungen kalkulieren ihre Typklassen neu. Manche Modelle sind künftig günstiger versichert, andere werden etwas kostspieliger. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) geht davon aus, dass rund 4,3 Millionen Autofahrerinnen und Autofahrer von der Neuregelung profitieren, während auf über sieben Millionen künftig eine höhere Einstufung zukommt. Große Kostensprünge bleiben laut GDV aber wohl eher die Ausnahme.

Die neue Typklasseneinstufung des GDV ist für die Versicherungsunternehmen unverbindlich. Sie kann ab sofort für Neuverträge und bestehende Verträge zur Hauptfälligkeit angewendet werden – in der Regel ist dies der 1. Januar 2022. Die Typklasse allein lässt jedoch keinen Rückschluss auf die Entwicklung des gesamten Kfz-Versicherungsbeitrags zu.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Autor: Tim Zuchiatti, BVR
Co-Autor: Dirk Pick, BVR
Objektleitung: Manuela Nägel, DG Nexolution eG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
E-Mail: mnaegel@dgverlag.de
Verlag und Vertrieb: DG Nexolution eG, vertreten durch den Vorstand:
Peter Erlebach (Vorsitzender), Dr. Sandro Reinhardt, Marco Rummer,
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwölf . agentur für kommunikation GmbH,
Wielandstraße 17, 60318 Frankfurt am Main
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR, shutterstock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte November 2021 abgeschlossen.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.